

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1953

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite
11. 8. 53	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Viertes Besoldungsänderungsgesetz)	323
11. 8. 53	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts	329
11. 8. 53	Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	330
11. 8. 53	Gesetz über die Rechtsstellung der ehemaligen Polizeibeamten des Reiches und der früheren Länder Preußen und Lippe im Lande Nordrhein-Westfalen	333
11. 8. 53	Gesetz zur Änderung der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	334

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsgesetzes  
(Viertes Besoldungsänderungsgesetz\*)  
Vom 11. August 1953.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kapitel I

Übernahme der Änderungen des Bundesbesoldungsrechts in dem Zweiten Bundesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582).

§ 1

**Änderung des Besoldungsgesetzes**

(1) Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) wird für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Abs. 8:

„(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„§ 5 Abs. 8 findet Anwendung.“

3. Im § 7 Abs. 5 werden im Satz 1 eingefügt:

„hinter „aus der Besoldungsgruppe A 10 a in die Besoldungsgruppe A 8 a höchstens um vier Jahre“ die Worte

„mit den sich aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkungen.“

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister den Beamten, deren Dienstbezüge sich durch die im vorstehenden Abs. 1 enthaltenen Änderungen des Besoldungsgesetzes verringern, eine Ausgleichszulage nach § 8 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1951 (BGBl. I S. 939) zu gewähren.

§ 2.

**Änderung der Besoldungsordnung A**

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage beigegebene Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) wird für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

\* Sonderdrucke der Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen können bei Bestellung bis zum 15. 9. 1953 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preis von 0,60 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

1. Es wird in Besoldungsgruppe 4 a 2 eingefügt:  
„Hilfsschullehrer“

2. Es wird in Besoldungsgruppe 4 b 2 gestrichen:  
„Hilfsschullehrer“

§ 3

**Aenderungen der Diätenordnung**

1. Die Aufstellung der Diätsätze in der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — RGBl. I S. 349 —) erhält für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder im 1. und 2. bei einer regelmäßigen verlaufenden Dienstlauf- bahn finnen würden, in Besoldungsgruppe	im 1. Diäten- dienstjahr	im 3. und 4. Diäten- dienstjahr	im 5. Diäten- dienstjahr
	DM	DM	DM
A 2 c 2 . . . . .	4320	4560	
A 3 a (A 2 e) und A 3 c . . . . .	3240	3420	wie im
A 4 a 2 . . . . .	2970	3135	3. und 4. Diäten- dienstjahr
A 4 c 2 und A 4 e .	2520	2660	
A 4 f, A 5, A 7 a und A 7 b . . . . .	2160	2280	
A 8 a . . . . .	1900	2000	
A 9 und A 10 . . . . .	1560	1650	

2. In der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Anlage zur Anlage 5 des Besoldungsgesetzes) werden für das Land Nordrhein-Westfalen in der Aufstellung der Diätsätze ersetzt:

3400 RM durch 4320 DM,  
3950 RM durch 4560 DM,  
4400 RM durch 4560 DM.

Kapitel II

Aenderungen des Landesbesoldungsrechts auf Grund des Dritten Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81).

§ 4

**Aenderungen des Besoldungsgesetzes**

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) wird für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

## 1. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Verhältnis eines Beamten des Reiches, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verbrachte Zeit einer gleichzubewertenden Beschäftigung kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde voll auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine nicht gleichzubewertende Beschäftigung im Beamtenverhältnis und eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit darf mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Hälfte unmittelbar auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, und zwar nur insoweit, als die Zeit nach Vollendung des 30. Lebensjahres liegt und für die spätere Beamtendienstzeit förderlich war. Eine Zeit ist als förderlich zu betrachten, wenn die in ihr ausgeübte Tätigkeit mindestens den Tätigkeitsmerkmalen der nächst niedrigeren Laufbahnguppe entspricht. Die Anrechnung erfolgt auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Laufbahnguppe. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 können die Ausführungsbestimmungen die Anrechnung bis auf das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe ausdehnen.“

(2) An Stelle der unmittelbaren Anrechnung von Vordienstzeiten nach Abs. 1 Satz 2 auf das Besoldungsdienstalter kann nach § 17 verfahren werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger wirkt.

(3) Die oberste Landesbehörde kann ihre Befugnis nach Abs. 1 auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

## 2. § 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 9 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Ledige Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete, solange sie im eigenen Haussstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familienzusammenhang mit dem Haussstand des Beamten dauernd aufgehoben sein soll.“

(2) Ledigen Beamten soll der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete gewährt werden, solange sie im eigenen Haussstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwiegerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.“

## 3. In § 12 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

## 4. a) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag. Dieser beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich 25,— DM, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich 30,— DM und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich 40,— DM.“

b) In § 14 Abs. 3 wird jeweils das Wort „vierund zwanzigste(n)“ durch „fünfundzwanzigste(n)“ ersetzt.

## 5. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zeit einer vollen gleichzubewertenden Beschäftigung im Dienste des Reiches, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wird in vollem Umfang auf das Diätdienstalter angerechnet. Sonstige Zeiten einer vollen Beschäftigung können mit Zustimmung der obersten Landesbehörde zur Hälfte auf das Diätdienstalter angerechnet werden, soweit sie für die spätere Beamtentätigkeit förderlich waren. Wird eine praktische Beschäftigung als Voraussetzung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gefordert, so kann sie in diesem Umfange voll angerechnet werden, wenn die Hälfte der Gesamtdienstzeit dahinter zurückbleibt. Die hiernach anzurechnende Zeit ist um

die an der vorgeschriebenen Dauer des Vorbereitungsdienstes fehlende Zeitspanne zu verkürzen, soweit ein Vorbereitungsdienst nicht abgeleistet worden ist. Die oberste Landesbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 2 auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

## 6. § 36 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 4 und § 10 gelten entsprechend.“

## § 5

## Änderungen der Besoldungsordnungen A und H

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

1. Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten in den nachstehend aufgeführten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A folgende Fassung:

a) bei den Besoldungsgruppen 1 a und 1 b  
„Wohnungsgeldzuschuß: II“

b) bei den Besoldungsgruppen 2 a, 2 c 1, 2 c 2, 2 d, 2 e, 3 a, 3 b, 3 c und 3 d  
„Wohnungsgeldzuschuß: III“

c) bei den Besoldungsgruppen 4 a 1, 4 a 2, 4 b 2, 4 c 1, 4 c 2, 4 d, 4 e, 4 f, 5 a und 5 b  
„Wohnungsgeldzuschuß: IV“

d) bei den Besoldungsgruppen 9, 10 a, 10 b und 11  
„Wohnungsgeldzuschuß: V“

2. In Besoldungsgruppe A 5 b wird eingefügt:  
„Werkstattlehrer an Berufsschulen“.

3. In Besoldungsgruppe A 4 c 2 wird

a) eingefügt:

„Technische Lehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen“,

„Jugendleiterinnen als Lehrkräfte an Berufsfachschulen und Fachschulen“.

b) anstelle von

„Garteninspektoren<sup>10)</sup>“

gesetzt:

„Garteninspektoren<sup>11)</sup>“

Die bisherige Fußnote<sup>10)</sup> wird Fußnote<sup>11)</sup>:

c) hinter „Lehrer an den Volksschulen“

aa) gestrichen: „soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 4 b 2“,

bb) eingefügt: die Ziffer „<sup>10)</sup>“.

d) erhält die Fußnote<sup>9)</sup> folgende Fassung:

„<sup>9)</sup> Alleinstehende Lehrer und die Ersten Lehrer an Volksschulen mit 2 Schulstellen erhalten nach näherer Bestimmung des Kultusministers und des Finanzministers

vom Beginn ihrer planmäßigen Anstellung als solche an eine widerrufliche und nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300,— DM, nach einer 10jährigen Dienstzeit als solche eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300,— DM.“

e) am Schluß eingefügt:

<sup>10)</sup> Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechtes die Dienstaltersstufen 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 DM.

Ein Sechstel der Volksschullehrer einschließlich der Alleinstehenden und Ersten Lehrer erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800,— DM.“

4. In Besoldungsgruppe A 4 c 1 wird

a) die Eintragung „Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schulstellen“ geändert in „Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen<sup>3)</sup>“.

- b) am Schluß eingefügt:  
 „<sup>3)</sup> Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen  
 3400 — 3600 — 3900 — 4150 — 4400 — 4650 — 4900 — 5100 — 5300 — 5550 — 5800 DM und daneben eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 200,— DM.“
5. In Besoldungsgruppe A 4 b 1 wird gestrichen:  
 „als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen,  
 als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen“,
- a) „Hauptlehrer“  
 b) „Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen“,  
 „Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen“<sup>1)</sup>,
- c) die Fußnote <sup>2)</sup>.
6. Die Besoldungsgruppe A 4 a 2 erhält folgende Fassung:  
 „Besoldungsgruppe 4 a 2. Abteilung (abgekürzt 4 a 2)  
 3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 — 5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800 DM  
 Wohnungsgeldzuschuß: IV  
 Hilfsschullehrer <sup>1)</sup>,  
 Lehrer an den Aufbauzügen von Volksschulen, soweit sie die Realschullehrerprüfung abgelegt haben <sup>1)</sup>,  
 Oberlehrer bei den Justizvollzugsanstalten <sup>1)</sup>,  
 Oberschullehrer <sup>1)</sup>,  
 Realschullehrer <sup>1)</sup>.  
<sup>1)</sup> Ein Sechstel der Lehrer erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800,— DM.“
7. Die Aufzählung der Amtsbezeichnungen in Besoldungsgruppe A 3 d erhält folgende Fassung:  
 „Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 und 4 Schulstellen <sup>1)</sup>,  
 Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen,  
 Realschulkonrektoren an Realschulen mit mindestens 6 Klassen <sup>2)</sup>,  
 Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen <sup>1)</sup>.  
<sup>1)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 300,— DM.  
<sup>2)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400,— DM.“
8. In Besoldungsgruppe A 3 c wird  
 a) eingefügt:  
 „Gewerbeoberlehrer <sup>1)</sup>,  
 „Handelsoberlehrer <sup>1)</sup>,  
 b) gestrichen:  
 „Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit 5 bis 7 Klassen“,  
 „Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit 5 bis 7 Klassen“.  
 c) am Schlusse eingefügt:  
 „<sup>3)</sup> Gewerbeoberlehrer und Handelsoberlehrer, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplomingenieur, Diplomhandelslehrer oder Diplomlandwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder an die andere Sonderanforderungen gestellt werden, erhalten nach näherer Bestimmung des Kultusministers und des Finanzministers eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400,— DM.“
9. In Besoldungsgruppe A 3 b wird  
 a) eingefügt:  
 „Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit 5 bis 6 Klassen“,  
 „Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen“,  
 „Rektoren als Leiter von Volksschulen mit voll ausgebauten Aufbauzügen“,  
 b) gestrichen:  
 „Hauptschulrektoren als Leiter von Hauptschulen mit mindestens 8 Klassen“,  
 „Mittelschulrektoren als Leiter von Mittelschulen mit mindestens 8 Klassen“.
10. In Besoldungsgruppe A 3 a wird eingefügt:  
 „Blindenoberlehrer <sup>1)</sup>,  
 „Taubstummenoberlehrer <sup>1)</sup>,  
 „Leiter von Berufsschulen mit mindestens 4 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 2 c 2“,  
 „Direktor-Stellvertreter der in Besoldungsgruppe A 2 c 2 eingestuften Direktoren von Berufsschulen“,  
 „Fachvorsteher für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen.“  
<sup>1)</sup> Ein Sechstel der Blinden- und Taubstummenoberlehrer erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800,— DM“.
11. In Besoldungsgruppe A 2 d wird eingefügt:  
 „Realschulrektoren als Leiter von Realschulen mit mindestens 7 Klassen“.
12. In Besoldungsgruppe A 2 c 2 wird eingefügt:  
 a) „Direktoren von Berufsschulen, die als beruflich ausgebaut anerkannt sind <sup>1)</sup>“,  
 „Studienräte an höheren Fachschulen <sup>1)</sup>,  
 „Staatliche Bauräte im technischen Schuldienst <sup>1)</sup>“.  
 b) hinter „Studienräte“ und „Landwirtschaftsräte an Instituten für den landwirtschaftlichen Unterricht“ die Ziffer „<sup>1)</sup>“,  
 c) am Schlusse:  
<sup>1)</sup> Ein Sechstel der Studienräte, der Staatlichen Bauräte und der Landwirtschaftsräte erhält in der Reihenfolge des Dienstalters eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 800,— DM.“  
<sup>2)</sup> Erhalten eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage in Höhe  
 a) von 600,— DM für die Leitung einer Berufsschule, der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere, über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind,  
 b) von 1200,— DM für die Leitung einer Berufsschule, der darüber hinaus eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist.“
13. In Besoldungsgruppe A 2 c 1 wird:  
 a) gestrichen:  
 „Oberstudienräte an Höheren Schulen als Leiter der Studienseminar für das Lehramt an Höheren Schulen“,  
 b) eingefügt:  
 aa) hinter  
 „Oberstudienräte an Höheren Schulen“  
 als Leiter von Schülerheimen mit mindestens 40 Schülern,  
 als Leiter von Zubringschulen,  
 als ständige Vertreter der Leiter von Vollschulen mit mindestens 8 Klassen,  
 mit Sonderaufgaben auf dem Gebiet der Schulaufsicht  
 die Ziffer „<sup>3)</sup>“,  
 bb) „Studiendirektoren als Leiter von Progymnasien <sup>1)</sup>“,  
 cc) am Schlusse:  
<sup>3)</sup> Erhalten 2 Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400,— DM,  
<sup>4)</sup> Erhalten eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulage von 400,— DM.“

14. In Besoldungsgruppe A 2 b wird eingefügt:  
 „Oberstudienräktoren als Leiter der Studienseminare für das Lehramt an Höheren Schulen“.
15. Die Angaben über die Zuweisung zu den Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten bei den Besoldungsgruppen H 1 a und H 1 b folgende Fassung:  
 „Wohnungsgeldzuschuß: II.“.

### § 6

#### Anderungen der Diätenordnung

- (1) In der Aufstellung der Diätsätze der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 5 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — RGBl. I S. 349 —) wird für das Land Nordrhein-Westfalen
- die bisherige Eintragung zu Besoldungsgruppe A 4 a 2 gestrichen,
  - hinter Besoldungsgruppe A 3 c eingefügt:  
 „A 4 a 2“,
  - hinter der bisherigen Eintragung zu Besoldungsgruppe A 4 a 2 eingefügt:  
 „A 4 c 2 als Volksschullehrer 2970 — 3135“.

(2) Die Anmerkung 1 zur Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Anlage zur Anlage 5 des Besoldungsgesetzes) erhält für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

1. Die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß: III.“

### § 7

#### Aenderung des Wohnungsgeldzuschusses

Die Aufstellung des Wohnungsgeldzuschusses (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 — RGBl. I S. 349 —) erhält für das Land Nordrhein-Westfalen die aus der beigefügten Anlage ersichtliche Fassung.

### § 8

#### Aenderung des Ortsklassenverzeichnisses

In dem durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (RBB. S. 289) festgelegten Ortsklassenverzeichnis wird die Ortsklasse D gestrichen. Alle Orte, die nach dem Ortsklassenverzeichnis und den hierzu ergangenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen der Ortsklasse D zugewiesen waren, werden der Ortsklasse C zugeordnet.

### § 9

#### Überleitungsvorschriften für Lehrkräfte an Volks- und Realschulen

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Kultusminister und mit Zustimmung des Personalausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Lehrkräfte, die durch dieses Gesetz in eine andere Besoldungsgruppe übergeführt werden, durch Rechtsverordnung zu regeln.

### § 10

#### Überleitungsvorschriften für die Berufsschullehrer

(1) Die Besoldung der Berufsschullehrer richtet sich nach dem Besoldungsgesetz in der für die Landesbeamten geltenden Fassung (§ 20). Die besoldungsrechtlichen Vorschriften in dem Gesetz über die Dienstbezüge der Lehrpersonen an den Berufsschulen (Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetz — GBG. —) vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) treten außer Kraft.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit Zustimmung des Personalausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die Überleitung der Berufsschullehrer in die Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes (§ 20) und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Die Schulträger werden ermächtigt, den Berufsschullehrern, deren Dienstbezüge sich bei der Überleitung in die Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes verringern, eine Ausgleichszulage nach § 8 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1951 (BGBI. I S. 939) zu gewähren.

### Kapitel III

Änderungen des Landesbesoldungsrechts auf Grund des Gesetzes über besoldungsrechtliche Rahmenvorschriften für Richter und Staatsanwälte vom 25. Juli 1953 (BGBI. I S. 691).

### § 11

#### Anderungen der Besoldungsordnung A

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage beigegebene Besoldungsordnung A (aufsteigende Gehälter) wird für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

- In Besoldungsgruppe A 2 c 2 wird
  - eingefügt hinter:  
 „Amtsgerichtsräte“,  
 „Arbeitsgerichtsräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 2 c 1“,  
 „Landgerichtsräte“,  
 „Staatsanwälte“,  
 die Ziffer „5“),
  - am Schlusse eingefügt:  
 „Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen  
 4800 — 5300 — 5800 — 6300 — 6800 — 7300 — 7800 — 8300 — 8800 — 9300 — 9700 DM.“
- In Besoldungsgruppe A 2 c 1 wird
  - hinter  
 „Arbeitsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter bei Arbeitsgerichten mit mindestens 2 Kammern“,  
 „Erste Staatsanwälte“,  
 „Oberamtsrichter“,  
 die Ziff. „4“ geändert in Ziff. „2“),
  - am Schlusse eingefügt:  
 „Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen  
 5100 — 5600 — 6100 — 6600 — 7100 — 7600 — 8100 — 8600 — 9100 — 9600 — 10 000 DM.“
- In Besoldungsgruppe A 2 b wird
  - eingefügt hinter  
 „Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b“),  
 „Arbeitsgerichtsdirektoren“,  
 „Finanzgerichtsräte“,  
 „Landesverwaltungsgerichtsräte“,  
 „Landgerichtsdirektoren, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b“,  
 „Oberlandesgerichtsräte“),  
 „Oberstaatsanwälte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b“,  
 die Ziff. „9“),
  - am Schlusse eingefügt:  
 „Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen  
 7700 — 8200 — 8700 — 9200 — 9700 — 10 200 — 10 600 DM  
 und den Wohnungsgeldzuschuß: II.“
- In Besoldungsgruppe A 1 b wird
  - eingefügt hinter  
 „Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk“),  
 „Finanzgerichtsdirektoren“,  
 „Landesarbeitsgerichtsdirektoren“,  
 „Landesverwaltungsgerichtsdirektoren“,  
 „Landgerichtsdirektoren“),
 

als Abteilungsleiter bei den Oberlandesgerichten),
   
 als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk, soweit deren Präsidenten in der Besoldungsgruppe B 8 stehen",

die Ziff. „5“,

b) am Schlusse eingefügt:

„Erhalten bis zur allgemeinen Neuordnung des Besoldungsrechts die Dienstaltersstufen  
8300 — 8800 — 9300 — 9800 — 10 300 — 10 800  
11 200 DM.“

§ 12

**Überleitungsvorschriften**

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizminister und mit Zustimmung des Personalausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die Überleitung der Richter und Staatsanwälte, deren Dienstbezüge durch dieses Gesetz geändert werden, durch Rechtsverordnung zu regeln.

**Kapitel IV**  
**Aenderung des Landesbesoldungs- und -versorgungsrechts**

§ 13

**Erhöhung des Teuerungszuschlags**

(1) Zu dem ruhegehaltfähigen allgemeinen Zuschlag nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425) zum Grundgehalt (Diäten) tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 ab ein weiterer Zuschlag in gleicher Höhe. Den gleichen Zuschlag erhalten diejenigen Versorgungsberechtigten, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1951 und dem 31. März 1953 eingetreten ist.

(2) Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach den §§ 63, 37 und 52 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in Verbincung mit § 2 des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 um 20 v. H. und mit Wirkung vom 1. April 1953 um weitere 20 v. H. erhöht. Die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge dürfen einschließlich der Erhöhung nicht höher sein als das sich für den jeweiligen Zeitraum ergebende Ruhegehalt.

§ 14

**Aenderung der Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß**

§ 9 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) erhält für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

„Verheiratete Beamte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält nur einer der Ehegatten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, und zwar derjenige, dem der Wohnungsgeldzuschuß der höheren Tarifklasse zusteht, bei gleicher Tarifklasse der ältere Ehegatte. Der andere Ehegatte erhält den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse der Tabelle a.“

§ 15

**Aenderung der Besoldungsordnungen A, B und H**

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) werden wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe A 10 a wird eingefügt:

„Hausmeister bei den staatlichen Ingenieurschulen (künftig wegfallend)“.

2. In Besoldungsgruppe A 8 a wird eingefügt:

„Arbeitsgerichtsassistenten“.

3. In Besoldungsgruppe A 7 a wird eingefügt:

„Arbeitsgerichtssekreträte“.

4. In Besoldungsgruppe A 5 b wird eingefügt:

„Arbeitsgerichtsobersekretäre“,  
„Betriebsleiter bei der Universität Münster“,  
„Fachlehrer bei der staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn“,  
„Fachlehrer bei den staatlichen Ingenieurschulen“.

5. In Besoldungsgruppe A 5 a wird eingefügt:

„Oberpfleger bei den Universitätskliniken in Münster (künftig wegfallend)“.

6. In Besoldungsgruppe A 4 c 2 wird eingefügt:

„Arbeitsgerichtsinspektoren“,  
„Musiklehrer bei der staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt (künftig wegfallend)“.

7. In Besoldungsgruppe A 4 c 1 wird eingefügt:

„Betriebsingenieur bei den Universitätskliniken in Münster (künftig wegfallend)“.

8. In Besoldungsgruppe A 4 b 1 wird eingefügt:

„Arbeitsgerichtsoberinspektoren“,  
„Rechnungshofoberinspektoren“.

9. In Besoldungsgruppe A 3 c wird hinter „Oberamtsanwälte“ gestrichen:

„als Leiter von Amtsanwaltschaften, als Stellvertreter des Leiters von Amtsanwaltschaften“.

10. In Besoldungsgruppe A 3 b wird eingefügt:

„Arbeitsgerichtsamtmänner“,  
„Rechnungshofamtmänner“.

11. In Besoldungsgruppe A 2 d wird eingefügt:

„Bergoberamtmänner“.

12. In Besoldungsgruppe A 2 c 2 wird

a) eingefügt:

„Direktor des Instituts für Leibesübungen bei der Technischen Hochschule Aachen“,  
„Verwaltungsdirektoren bei den Universitäten Bonn und Münster“,  
„Verwaltungsdirektor bei der Technischen Hochschule Aachen“.

b) gestrichen:

„Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsmünsler“.

13. In Besoldungsgruppe A 2 c 1 wird

a) eingefügt:

„Abteilungsdirektor und Kustos bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn“,  
„Direktor der staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn“,  
„Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsmünsler“.

b) gestrichen:

„Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsmünsler Düsseldorf“.

14. In Besoldungsgruppe A 2 b wird

a) eingefügt:

„Direktoren der Institute für Leibesübungen bei den Universitäten Bonn und Münster“,  
„Obermedizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsmünsler Düsseldorf“.

b) gestrichen:

„Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsmünsler Nordrhein-Westfalen in Münster“.

15. In Besoldungsgruppe A 2 a wird eingefügt:

„Bibliotheksdirektor bei der Technischen Hochschule Aachen“.

16. In Besoldungsgruppe A 1 b wird

a) eingefügt:

„Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsmünsler Nordrhein-Westfalen in Münster“.

b) die Amtsbezeichnung „Professoren bei den Pädagogischen Akademien und der Berufspädagogischen Akademie, soweit nicht in den Besoldungsgruppen H 1 b oder H 2“ ersetzt durch:

„Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen H 1 b oder H 2“.

17. In Besoldungsgruppe A 1 a wird eingefügt:  
 „Direktor der Landesfinanzschule in Nordkirchen“, „Leitende Oberbergamtsdirektoren“.
18. In Besoldungsgruppe B 7 b wird eingefügt:  
 „Direktoren beim Landesrechnungshof“.
19. In Besoldungsgruppe H 2 wird eingefügt:  
 „Professoren bei dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen H 1 b oder A 1 b“.
20. In Besoldungsgruppe H 1 b  
 a) wird  
 „Direktoren und Professoren bei den Pädagogischen Akademien und der Berufspädagogischen Akademie“),  
 Direktor und Professor der Sozialakademie Dortmund,  
 Professoren bei den Pädagogischen Akademien und der Berufspädagogischen Akademie, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 b“  
 ersetzt durch  
 „Direktoren und Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut in Köln<sup>2)</sup>“),  
 Direktor und Professor der Sozialakademie Dortmund,  
 Professoren bei den Pädagogischen Akademien und dem Berufspädagogischen Institut in Köln, soweit nicht in den Besoldungsgruppen H 2 oder A 1 b“,  
 b) erhält die Fußnote<sup>2)</sup> folgende Fassung:  
 „<sup>2)</sup> Erhalten als Leiter einer Pädagogischen Akademie oder des Berufspädagogischen Instituts in Köln eine widerrufliche nichtruhegehaltifähige Stellenzulage von jährlich 1200,— DM.“

(2) Die nichtplanmäßigen vollbeschäftigte Lehrpersonen erhalten in Abänderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes für die Zeit vom 1. August 1952 bis 31. März 1953 eine Grundvergütung nach folgenden Sätzen:

in Besoldungsgruppe 3	
während des ersten und zweiten Anwärterdienstjahres . . . . .	2970,— DM
während des dritten, vierten und fünften Anwärterdienstjahres . . . . .	3135,— DM
in Besoldungsgruppe 4	
während des ersten und zweiten Anwärterdienstjahres . . . . .	2520,— DM
während des dritten, vierten und fünften Anwärterdienstjahres . . . . .	2660,— DM.

#### § 19

#### Dienstbezüge der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Dienstbezüge ihrer mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu regeln. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, mit Zustimmung des Personalausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Richtlinien über die Dienstbezüge der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände nach den für Landesbeamte geltenden Grundsätzen zu erlassen.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten. Die nach den Beihilfengrundsätzen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge kann durch den Abschluß einer Versicherung gewahrt werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend.

#### § 20

#### Bekanntmachung des Besoldungsgesetzes in der geltenden Fassung

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister den Wortlaut des Besoldungsgesetzes und seiner Anlagen in der für die Landesbeamten geltenden Fassung im Gesez- und Verordnungsblatt bekanntzumachen und dabei auch die durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse erforderlichen Anpassungen des Wortlauts und der Amtsbezeichnungen vorzunehmen.

#### § 21

#### Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1951,
- § 2 mit Wirkung vom 1. April 1951,
- § 3 mit Wirkung vom 1. August 1952,
- § 4, § 5 Ziff. 1 und 15, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 14 und 16 mit Wirkung vom 1. Januar 1953,
- § 5 Ziff. 2 bis Ziff. 14, § 6 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 15 mit Wirkung vom 1. April 1953,
- §§ 11 und 12 mit Wirkung vom 1. Juli 1953,

die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Düsseldorf, den 11. August 1953.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:                   Der Finanzminister:  
Arnold.                                     Dr. Flecken.

#### § 16 Wohnungsgeldzuschuß für Versorgungsberechtigte

Die Vorschriften über den Wohnungsgeldzuschuß in § 4 Ziff. 6, § 5 Ziff. 1, 6 und 15, § 6 Abs. 2 und § 7 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge, Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach § 13.

#### Kapitel V Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 17

##### Ausgleichszahlung 1952

Die mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags von der Landesregierung vorschußweise gewährte Ausgleichszahlung an die Beamten und die Versorgungsberechtigten des Landes auf der Grundlage der für den Monat Juni 1952 zustehenden Bezüge wird genehmigt.

##### § 18

##### Übergangsvorschriften für nichtplanmäßige Beruisschullehrer

(1) Die nach dem Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1928 (Gesetzsamml. S. 89) besoldeten Lehrpersonen erhalten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1953

- a) in der Besoldungsgruppe 1: den Wohnungsgeldzuschuß III,
- b) in den Besoldungsgruppen 3 und 4: den Wohnungsgeldzuschuß IV.

Günstigere Vorschriften des Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

## Anlage

a) für Beamte mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM	VII DM
Sonderklasse	2730	2184	1716	1248	936	684	438
A	2340	1872	1482	1092	792	576	372
B	1950	1560	1170	858	654	480	312
C	1482	1170	936	702	516	372	234

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit drei oder vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3360	2688	2112	1536	1152	846
A	2880	2304	1824	1344	984	714
B	2400	1920	1440	1056	810	600
C	1824	1440	1152	864	636	462

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Beamte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigenden Kindern

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse					
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	3780	3024	2376	1728	1296	954
A	3240	2592	2052	1512	1104	804
B	2700	2160	1620	1188	912	672
C	2052	1620	1296	972	714	522

— GV. NW. I 1953 S. 323.

**G e s e t z**  
**zur Änderung und Ergänzung des Beamtenrechts.**  
**Vom 11. August 1953.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Die Vorschriften des Deutschen Beamtenrechts vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) in der Fassung der Gesetze vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 577), vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1645), vom 21. Oktober 1941 (RGBl. I S. 646) und vom 9. März 1942 (RGBl. I S. 107) werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 Ziff. 1 werden die Worte „bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des siebenundzwanzigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr“ gestrichen.

2. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 32 Abs. 2 und 3 muß die Nichtigkeit innerhalb von sechs Monaten erklärt werden, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat. Vor der Nichtigkeitserklärung soll der Beamte gehört werden. Die Erklärung wird von der obersten Dienstbehörde des Beamten abgegeben; sie ist dem Beamten zuzustellen.“

3. § 63 entfällt.

4. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verheiratete weibliche Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf, die auf Antrag entlassen werden, erhalten eine Abfindung nach Abs. 2. Eine gleiche Abfindung ist auf Antrag an weibliche Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf zu zahlen, die zur Ausübung

einer unentgeltlichen Tätigkeit in einer Schwesternschaft oder einer sonstigen gemeinnützigen Vereinigung außerhalb des Erwerbslebens auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.“

5. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „frühere“ durch „andere“ ersetzt.

6. § 93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten.“

7. § 97 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das gleiche gilt für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten oder Ruhestandsbeamten.“

8. a) In § 141 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 werden die Worte „nach § 63“ ersetzt durch die Worte „unter Gewährung einer Abfindung nach § 64.“

b) In § 141 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach § 63 entlassenen weiblichen Beamten“ ersetzt durch die Worte „entlassenen weiblichen Beamten, der eine Abfindung nach § 64 erhalten hat.“

9. In § 149 Abs. 4 wird als zweiter Satz angefügt:

„Auf Handelsrichter und die Mitglieder der Kreisausschüsse und der Sparkassenvorstände findet § 68 keine Anwendung.“

**§ 2**

Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen treten mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.

**§ 3**

Die Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen unterbleibt für Beamte des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landes-

aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nur in den Fällen des § 141 des Deutschen Beamten gesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) in der Fassung dieses Gesetzes.

#### § 4

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Ziff. 2 und § 2 am 1. April 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1953.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 329.

### G e s e t z über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 11. August 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Erster Abschnitt

##### Träger der Polizei

###### § 1

Die Polizei ist Angelegenheit des Landes.

#### Zweiter Abschnitt

##### Polizeibezirke und Polizeibehörden

###### § 2

##### Polizeibezirke

Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen Kreis- und Landespolizeibezirke.

###### § 3

##### Kreispolizeibezirke

(1) Die Kreispolizeibezirke stimmen mit den Gebieten der Landkreise und der kreisfreien Städte überein. Der Innenminister kann Landkreise, Teile von Landkreisen und kreisfreie Städte ohne Rücksicht auf Gemeinde- und Amtsgrenzen nach Anhörung der Vertretungskörperschaften der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte zu einem Kreispolizeibezirk zusammenfassen.

(2) Für den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei bilden die schiffbaren Wasserstraßen (Ströme und Kanäle) und die Häfen bis zur Hochwassergrenze, einschließlich der Kai- und Uferstrecken sowie der Anlagen, die zu den Wasserstraßen gehören oder mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehen, wie Buhnen, Leinpfade und Umschlagseinrichtungen, einen eigenen Kreispolizeibezirk.

###### § 4

##### Landespolizeibezirke

Die Landespolizeibezirke stimmen mit den Regierungsbezirken überein.

###### § 5

##### Polizeibehörden

Polizeibehörden sind die Kreispolizeibehörden, die Landespolizeibehörden und das Landeskriminalamt.

###### § 6

##### Kreispolizeibehörden

(1) Kreispolizeibehörden sind

1. in den Landkreisen die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
2. in den kreisfreien Städten bis zu 100 000 Einwohnern die Leiter der Polizeiamt, in den Städten von 100 000 bis zu 300 000 Einwohnern die Polizeidirektoren und in den Städten mit 300 000 und mehr Einwohnern die Polizeipräsidenten,
3. für den Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei der Wasserschutzpolizeidirektor.

(2) In den Landkreisen kann die Landespolizeibehörde an Stelle des Oberkreisdirektors einen anderen Beamten mit der Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten beauftragen.

(3) Werden Landkreise, Teile von Landkreisen und kreisfreie Städte nach § 3 Abs. 1 zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt, so bestimmt der Innenminister die Kreispolizeibehörde nach Anhörung der Vertretungskörperschaften der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte.

###### § 7

##### Landespolizeibehörden

Landespolizeibehörden sind die Regierungspräsidenten.

###### § 8

##### Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt ist zentrale Dienststelle nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165).

#### Dritter Abschnitt

##### Abgrenzung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden

###### § 9

##### Ortliche Zuständigkeit der Polizeibehörden

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörde ist auf den Polizeibezirk beschränkt. Ortlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben Maßnahmen auch in den angrenzenden Polizeibezirken und ist die Mitwirkung der örtlich zuständigen Polizeibehörden nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen, durch die der Erfolg des Eingreifens beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Polizeibehörde auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen treffen. Die zuständigen Polizeibehörden sind über diese Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kann eine polizeiliche Angelegenheit in benachbarten Polizeibezirken nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde.

###### § 10

##### Ortliche Zuständigkeit der Polizei- vollzugsbeamten des Landes

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 in einem anderen Polizeibezirk tätig werden, haben die Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten dieses Bezirks.

(2) Zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhütung strafbarer Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die Polizeivollzugsbeamten auch außerhalb des Polizeibezirks ihrer Polizeibehörde Amtshandlungen vornehmen. Die zuständige Polizeibehörde ist über die Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

###### § 11

##### Ortliche Zuständigkeit von Polizeivoll- zugsbeamten anderer Länder der Bundes- republik

(1) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes auf Anforderung der zuständigen Behörde oder im Falle des Art. 91 Abs. 1 GG im Lande Nordrhein-Westfalen tätig, so sind sie für ihre Amtshandlungen örtlich zuständig.

(2) Das gleiche gilt, wenn Polizeivollzugsbeamte der örtlich zuständigen Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen treffen können und Polizeivollzugsbeamte eines angrenzenden Landes im Lande Nordrhein-Westfalen tätig werden.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 haben die Polizeivollzugsbeamten der anderen Länder die gleichen Befugnisse wie die des Landes Nordrhein-Westfalen. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich die Beamten tätig geworden sind.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten auch, wenn Beamte des Bundeskriminalamtes im Falle des § 4 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) im Lande Nordrhein-Westfalen tätig werden.

#### § 12

##### Sachliche Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden

(1) Die Kreispolizeibehörden sind zuständig für die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Versammlungswesens sowie des Sprengstoff-, Waffen- und Munitionswesens; sie sind ferner zuständig für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen sowie für die Überwachung des Straßenverkehrs und des Verkehrs auf den Wasserstraßen. Dies gilt nicht, soweit die Landespolizeibehörden oder sonstige Behörden zuständig sind.

(2) Die zuständigen Minister bestimmen im Einvernehmen mit dem Innenminister, inwieweit die Kreispolizeibehörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit bei Maßnahmen der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden zu beteiligen sind.

(3) Die Kreispolizeibehörden sind innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

(4) Weitere Aufgaben können den Kreispolizeibehörden nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

#### § 13

##### Sachliche Zuständigkeit der Landespolizeibehörden

(1) Die Landespolizeibehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden nach § 12 Abs. 1 zuständig für das Vereins- und Pressewesen sowie für die überörtliche Überwachung des Straßenverkehrs auf den Bundesautobahnen, den Bundesstraßen und auf den Landstraßen I. und II. Ordnung mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten in kreisfreien Städten.

(2) Die Landespolizeibehörden nehmen ferner die Aufgaben wahr, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind oder übertragen werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 14

##### Sachliche Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug

(1) Bei Gefahr im Verzug können die Landespolizeibehörden die Befugnisse der Kreispolizeibehörden, die Kreispolizeibehörden die Befugnisse der Landespolizeibehörden ausüben. Dies gilt nicht für den Erlass von Polizeiverordnungen.

(2) Die zuständige Polizeibehörde ist über Maßnahmen nach Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.

#### § 15

##### Sachliche Zuständigkeit bei polizeilichem Notstand

(1) Ohne Rücksicht auf die sachliche Zuständigkeit haben die Polizeibehörden zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr die notwendigen Maßnahmen zu treffen und sie so lange aufrechtzuerhalten, bis die erforderlichen Maßnahmen von der sachlich zuständigen Behörde getroffen werden.

(2) Die zuständige Behörde ist von Maßnahmen nach Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.

#### § 16

##### Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

(1) Das Landeskriminalamt hat

- a) die Einrichtungen für kriminaltechnische und erkenntnisdienstliche Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten und auf Ersuchen einer Polizeibehörde, eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft kriminaltechnische und erkenntnisdienstliche

Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,

b) alle für die polizeiliche Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohte Handlungen bedeutsamen Nachrichten und Unterlagen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere die Polizeibehörden laufend über den Stand der Kriminalität und über geeignete Maßnahmen zur polizeilichen Verhütung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen zu unterrichten.

(2) Das Landeskriminalamt hat die Polizeibehörden bei der Verhütung solcher Verbrechen und Vergehen zu unterstützen, die wegen der räumlichen Auswirkung, der durch sie herbeigeführten Bedrohung oder Schädigung der Bevölkerung oder der Umstände ihrer Begehung die Allgemeinheit besonders gefährden.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft hat sich das Landeskriminalamt ferner innerhalb der vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassenen Richtlinien mit der Verfolgung einzelner Verbrechen oder Vergehen zu befassen. Zu diesem Zweck kann es die Tätigkeit der Kreispolizeibehörden mit eigenen Fachkräften unterstützen, die polizeiliche Verfolgung leiten oder selbst übernehmen.

#### § 17

##### Vollzugshilfe

(1) Die Kreispolizeibehörden leisten Vollzugshilfe bei Durchführung der Aufgaben der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden, soweit diese nicht über eigene Vollzugsorgane verfügen oder ihre Maßnahmen nicht selbst durchsetzen können. In diesen Fällen sind die Kreispolizeibehörden für die Art der Vollzugshilfe verantwortlich.

(2) Der Innenminister erlässt Richtlinien über Umfang und Art der Vollzugshilfe.

(3) Die Kreispolizeibehörden haben den sachlich zuständigen Behörden Rechts- und Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen.

#### Vierter Abschnitt

##### Aufsicht über die Polizeibehörden

#### § 18

##### Polizeiaufsichtsbehörden

(1) Polizeiaufsichtsbehörden für die Kreispolizeibehörden sind die Landespolizeibehörden und die zuständigen Minister. Der Innenminister bestimmt die Landespolizeibehörde, die die Aufsicht über die Wasserschutzpolizeidirektion führt.

(2) Polizeiaufsichtsbehörden für die Landespolizeibehörden und das Landeskriminalamt sind die zuständigen Minister.

#### § 19

##### Dienst und Fachaufsicht

(1) Der Innenminister und die nachgeordneten Polizeiaufsichtsbehörden führen die allgemeine Dienstaufsicht über die Polizeibehörden.

(2) Jeder Minister führt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Fachaufsicht über die Polizeibehörden.

#### § 20

##### Bestätigung

Personen, die mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben beauftragt werden, bedürfen der Bestätigung durch die Polizeiaufsichtsbehörde, sofern es sich nicht um Landesbeamte handelt.

#### Fünfter Abschnitt

##### Polizeibeiräte

#### § 21

##### Kreispolizei- und Landespolizeibeiräte

Bei den Kreis- und Landespolizeibehörden werden Polizeibeiräte gebildet.

#### § 22

##### Mitgliederzahl

(1) Der Kreispolizeibeirat besteht in den Kreispolizeibezirken bis zu 100 000 Einwohnern aus sieben Mitgliedern, in den Kreispolizeibezirken von 100 000 bis zu

300 000 Einwohnern aus neun Mitgliedern und in den Kreispolizeibezirken mit 300 000 und mehr Einwohnern aus elf Mitgliedern.

(2) Der Kreispolizeibeirat bei der Wasserschutzpolizeidirektion besteht aus neun Mitgliedern.

(3) Der Landespolizeibeirat besteht aus je einem Mitglied der Kreispolizeibeiräte des Landespolizeibezirks.

### § 23

#### Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte wählen für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Mitglieder und Stellvertreter des Kreispolizeibeirats im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlsystem. In den Polizeibeirat können auch andere zur Vertretungskörperschaft wählbare Bürger als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungskörperschaften nicht erreichen.

(2) Werden Landkreise, Teile von Landkreisen und kreisfreie Städte nach § 3 Abs. 1 zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt, so wählen die Vertretungskörperschaften der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte die Mitglieder und Stellvertreter zum Kreispolizeibeirat nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl des Kreispolizeibezirks; jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt soll im Kreispolizeibeirat vertreten sein.

(3) Die Polizeibeiräte bei den beteiligten Landespolizeibehörden wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied und einen Stellvertreter zum Kreispolizeibeirat bei der Wasserschutzpolizeidirektion. Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter werden aus den mit der gewerblichen Schiffahrt verbundenen Kreisen der Bevölkerung von dem Polizeibeirat bei der Landespolizeibehörde bestimmt, die die Aufsicht über die Wasserschutzpolizeidirektion führt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Landespolizeibeiräte werden von den Kreispolizeibeiräten aus ihrer Mitte gewählt.

### § 24

#### Vorsitz und Geschäftsordnung

Der Polizeibeirat wählt seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer sowie deren Stellvertreter aus seiner Mitte. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen des Polizeibeirats sind nicht öffentlich. Der Leiter der Polizeibehörde nimmt an den Sitzungen teil.

### § 25

#### Aufgaben der Polizeibeiräte

(1) Der Polizeibeirat soll Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei sein. Er hat das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen zu erhalten und zu fördern und die Tätigkeit der Polizei zu unterstützen.

(2) Der Polizeibeirat erörtert mit dem Leiter der Polizeibehörde polizeiliche Angelegenheiten, die für die Bevölkerung und für die Selbstverwaltung von besonderer Bedeutung sind. Der Leiter der Polizeibehörde hat hierzu auf Verlangen des Polizeibeirats über den Stand der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Polizeibezirk mündlich zu berichten, Beschwerden über die Polizei und die zur Abhilfe vorgesehenen Maßnahmen bekanntzugeben sowie den Polizeibeirat vor der Schaffung sozialer Einrichtungen und der Planung baulicher Maßnahmen für die Polizei zu hören.

(3) Der Polizeibeirat wirkt beim Erlaß von Polizeiverordnungen mit.

(4) Der Polizeibeirat ist vor der Besetzung der Stelle des Leiters der Kreispolizeibehörde in kreisfreien Städten zu hören.

#### Sechster Abschnitt

#### Aenderung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes

### § 26

Das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Polizeibehörden wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt IV wird als § 14 Abs. 3 eingefügt:

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können im Rahmen des Art. 19 GG die körperliche Unversehrtheit und

die Freiheit der Person (Art. 2 GG), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und das Eigentum (Art. 14 GG) eingeschränkt werden.

2. Im Abschnitt VII erhalten

a) der § 29 folgende Fassung:

(1) Die Polizeibehörden sind innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Polizeiverordnungen für das Gebiet ihres Polizeibezirks oder für Teile dieses Bezirks zu erlassen.

(2) Die Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Polizeibeirats. In Fällen, die keinen Aufschluß gestatten, kann die Polizeiverordnung ohne Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so ist diese aufzunehmen.

b) der § 33 folgende Fassung:

(1) In Polizeiverordnungen können für den Fall einer Zu widerhandlung Geläbßen von zwei Deutschen Mark bis 500 DM und die Einziehung angedroht werden, soweit die Zu widerhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Bei Zu widerhandlungen gegen Polizeiverordnungen nach Abs. 1 findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) entsprechende Anwendung.

3. Im Abschnitt IX erhalten

a) der § 55 Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens zwei Deutsche Mark und höchstens 500 DM.

b) der § 56 folgende Fassung:

(1) Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes kann durch schriftliche Verfügung Zwangshaft angedroht werden. Die Zwangshaft darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Zwangshaft wird auf Antrag der Polizeibehörde durch das Amtsgericht festgesetzt, wenn die Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg versucht worden ist oder wenn feststeht, daß sie keinen Erfolg haben wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat.

(3) Die Zwangshaft wird auf Antrag und auf Kosten der Polizeibehörde durch die für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen oder für den Sitz der Polizeibehörde zuständige Vollstreckungsbehörde der Justizverwaltung vollstreckt. Die Vollstreckung ist bei polizeilichen Geboten nur zulässig, solange der polizeiwidrige Zustand besteht.

c) der § 57 Abs. 3 folgende Fassung:

(3) Gegen die Androhung eines Zwangsmittels zur Durchführung einer unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung sowie gegen die Festsetzung oder Beitreibung eines Zwangsgeldes ist Beschwerde innerhalb eines Monats gegeben. Gegen die Festsetzung der Zwangshaft sowie gegen deren Vollstreckung nach § 56 Abs. 2 und 3 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

### § 27

#### Weitergeltung von Polizeiverordnungen

Die von den bisherigen Aufgabenträgern erlassenen Polizeiverordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen sowie sonstigen Rechtsvorschriften mit dem Inhalt von Polizeiverordnungen gelten als solche der im § 5 bezeichneten Polizeibehörden, soweit in ihnen Angelegenheiten ihrer sachlichen Zuständigkeit nach §§ 12, 13 geregelt sind.

### § 28

#### Neufassung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Haupthausschuß des Landtags das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung unter Berücksichtigung der staatsrechtlichen und der durch dieses Gesetz

gebotenen Änderungen für den Aufgabenbereich der Polizei im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

## Siebenter Abschnitt

### Polizeikosten

#### § 29

#### Polizeikostenbeitrag

(1) Die kreisfreien Städte und Landkreise tragen ein Drittel der dem Land erwachsenen Kosten der Kreispolizeibehörden mit Ausnahme der Versorgungslasten, die bisher vom Land allein getragen worden sind. Zu den Kosten der Kreispolizeibehörden im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Aufwendungen für die Wasserschutzpolizeidirektionen.

(2) Der Anteil der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte an dem Polizeikostenbeitrag wird nach der Einwohnerzahl in den Gemeinden unter Berücksichtigung der Polizeistärke bemessen. Zu diesem Zweck ist für die Verteilung des Jahresbeitrags die Einwohnerzahl

- a) einer Gemeinde bis zu 5 000 Einw. mit 50 v. H.
  - b) einer Gemeinde von mehr als 5 000 bis 15 000 Einw. mit 77 v. H.
  - c) einer Gemeinde von mehr als 15 000 bis 25 000 Einw. mit 83 v. H.
  - d) einer Gemeinde von mehr als 25 000 bis 50 000 Einw. mit 85 v. H.
  - e) einer Gemeinde von mehr als 50 000 bis 75 000 Einw. mit 108 v. H.
  - f) einer Gemeinde von mehr als 75 000 bis 100 000 Einw. mit 118 v. H.
  - g) einer Gemeinde von mehr als 100 000 bis 150 000 Einw. mit 127 v. H.
  - h) einer Gemeinde von mehr als 150 000 bis 200 000 Einw. mit 130 v. H.
  - i) einer Gemeinde von mehr als 200 000 bis 500 000 Einw. mit 133 v. H.
  - k) einer Gemeinde von mehr als 500 000 Einw. mit 150 v. H.
- anzusetzen.

(3) Die näheren Einzelheiten bestimmt das Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

#### § 30

#### Rechtsnachfolge-Stichtag

(1) Das Land tritt in die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden ein, soweit es nach den Vorschriften dieses Gesetzes deren Aufgaben übernimmt.

(2) Die Grundstücke und beweglichen Sachen der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum des Landes über.

(3) Aus Anlaß des Eigentumsübergangs auf das Land werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

(4) Stichtag für den Übergang der Einnahmen und Ausgaben, die sich aus den nach diesem Gesetz auf das Land übertragenen Aufgaben ergeben, ist der 1. April 1954. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Einnahmen und geleisteten Ausgaben sowie die bis dahin fälligen Forderungen und Verpflichtungen sind in der Rechnung der bisherigen Aufgabenträger nachzuweisen. Die Rechnung der Stadtkreis- und Regierungsbezirkspolizeibehörden ist von den bisher hierzu verpflichteten Trägern der Polizeikosten auszugleichen.

#### § 31

#### Versorgungslästen

Das Land übernimmt vom 1. April 1954 ab für die ehemaligen Polizeivollzugsbeamten die Versorgungslasten, die nach dem bisherigen Recht von den Gemeinden zu tragen waren.

## Achter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 32

#### Aufgaben der Sonderpolizei- und Ordnungsbehörden

Bis zu einer Neuregelung sind die Aufgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von den Sonderpolizeibehörden als Aufgaben der Ordnungsverwaltung oder als polizeiliche Aufgaben wahrgenommen worden sind, nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

#### § 33

#### Verwaltungsverordnungen

Der Innenminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

#### § 34

#### Außenkrafttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft

- a) die Übergangsverordnung über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1946 in der Fassung vom 6. März 1947 (GV. NW. S. 165),
- b) das Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74),
- c) die Verordnung zur Übertragung von Rechten des Innenministers aus dem Gesetz über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) auf die Regierungspräsidenten vom 9. Oktober 1952 (GV. NW. S. 255).

#### § 35

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1953.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 330.

#### Gesetz

#### über die Rechtsstellung der ehemaligen Polizeibeamten des Reiches und der früheren Länder Preußen und Lippe im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 11. August 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1951 (GV. NW. S. 74) wird mit Wirkung vom 1. März 1951 aufgehoben. Auf die nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wiederverwendeten ehemaligen Polizeibeamten des Reiches (ausgenommen die Beamten der früheren Geheimen Staatspolizei), des früheren Landes Preußen und des früheren Landes Lippe finden, soweit sie ihre Planstellen am 8. Mai 1945 im Gebiet des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen hatten, vom 1. März 1951 ab die Vorschriften der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25) bis zu ihrem Außenkrafttreten und mit den hieraus folgenden Nachwirkungen Anwendung.

#### § 2

(1) Die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 3 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finan-

zen vom 19. März 1949 wird ausgeschlossen. Bei Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung für den Monat März 1951 wird für die Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je sechs abgeleistete Dienstjahre seit der planmäßigen Anstellung oder seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 höchstens eine Beförderung berücksichtigt, soweit sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entspricht.

(2) Ernennungen, Beförderungen sowie Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befürerbisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Gegen die Entscheidung ist Klage im Verwaltungsrechtsweg ohne vorherige Einlegung eines Einspruches zulässig.

### § 3

Das Land übernimmt die gesetzlichen Versorgungsbezüge der ehemaligen Polizeibeamten des Reiches und der früheren Länder Preußen und Lippe, die am 8. Mai 1945 eine Planstelle im Gebiete des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen hatten, ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend wieder verwendet sind, soweit sich die Ansprüche auf das am 8. Mai 1945 bestehende Beamtenverhältnis gründen. Dem Land obliegt auch die Unterbringung dieses Personenkreises nach Maßgabe des § 63 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 307) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

### § 4

Ist oder wird ein Angehöriger dieses Personenkreises von einem anderen Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet, so findet § 8 des Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) entsprechende Anwendung. Die dem für die Unterbringung zuständigen Dienstherrn hiernach obliegenden Lasten trägt das Land.

### § 5

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

### § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1953.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 333.

## G e s e t z zur Änderung der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218). Vom 11. August 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Die Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 218) wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 3 wird gestrichen. Dafür wird eingefügt:  
„Bestehende Verwaltungsgemeinschaften bleiben von den Vorschriften des Satzes 2 unberührt.“

### § 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1953.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:  
Arnold.

Der Innenminister:  
Dr. Meyers.

— GV. NW. I 1953 S. 334.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Beitrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 6–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erscheint in zwei gesonderten Teilen: Teil I — Landesregierung — und Teil II — Andere Behörden —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreise: Teil I — Ausgabe A (zweiseitiger Druck) 3,50 DM vierteljährlich, Ausgabe B (einseitiger Druck) 4,20 DM vierteljährlich. Teil II — Ausgabe C (zweiseitiger Druck) 1,50 DM vierteljährlich, Ausgabe D (einseitiger Druck) 1,80 DM vierteljährlich. Einzelvertrieb August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.